

RS OGH 1990/3/14 3Ob22/90

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.03.1990

Norm

ABGB §364c B2

EO §37 Ag

Rechtssatz

Dadurch, daß später die Unwirksamkeit der Zustimmung eines nach § 364 c ABGB Verbotsberechtigten durch Urteil festgestellt wird, werden die Wirkungen einer rechtskräftig gewordenen, die mit dem Verbot belastete Liegenschaft betreffenden, Exekutionsbewilligung nicht beseitigt. Der Verbotsberechtigte, der geltend macht, daß die der Exekutionsbewilligung zugrundeliegende Zustimmung unwirksam ist, muß vielmehr nach der allgemeinen Regel sein Recht mit Exzindierungsklage einwenden.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 22/90

Entscheidungstext OGH 14.03.1990 3 Ob 22/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0000856

Dokumentnummer

JJR_19900314_OGH0002_0030OB00022_9000000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at